

# Was FAKT II bei der Tierhaltung bietet

**PROGRAMMDETAILS (3)** In dieser Woche geht es in unserer Serie über das neue FAKT-II-Programm um die tierbezogenen Maßnahmen ab 2023. Das Ministerium Ländlicher Raum stellt zunächst bereits aus FAKT I bekannte Maßnahmen vor.

Tierschutz und artgerechte Tierhaltung sind ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung. Daher wird dem Tierwohl auch in FAKT II besondere Bedeutung beigemessen. Zu den tierbezogenen Teilmaßnahmen gehören die Erhaltung gefährdeter Nutztierassen und Maßnahmen, die dem Tierwohl dienen.

Bei den gefährdeten Nutztierassen sind fünfjährige Verpflichtungen einzugehen. Die Tierwohlmaßnahmen sind einjährig. Tierbezogene Maßnahmen können nur von Landwirten mit Unternehmenssitz in Baden-Württemberg beantragt werden.

Die Tabelle zeigt die ab 2023 angebotenen tierbezogenen Teilmaßnahmen. Neue Maßnahmen sind grün hinterlegt. Ab 2024 wird es auch im Rinderbereich neue Maßnahmen zum Tierwohl geben. Darüber wird später informiert. Die Prämienhöhen und Fördervoraussetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission. Folgendes gilt bei den einzelnen Maßnahmen:

## Maßnahme C3: Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Gefördert werden die Rassen Vorderwälder, Hinterwälder,

Limpurger, Braunvieh alter Zuchtichtung, Schwarzwälder Fuchse, Altwürttemberger, Schwäbisch-Hällisches Schwein, Deutsches Edelschwein und Deutsche Landrasse.

Voraussetzungen:

- Betrieb muss Mitglied in einem Zuchtverband sein.
- Nachweis über Deck- oder Besamungsschein (Zuchtstuten), Auszug aus dem Zuchtbuch (Hengste), Bestandsverzeichnis der Zuchttiere (Schweine), Auszug aus Herdbuch oder Milchleistungsprüfung (Rinder). Kühe, bei denen die letzte Abkalbung länger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht förderfähig.

## Maßnahme G1.1: Weideprämie Milchkühe/G1.2: Weideprämie weibliche Rinder

Ziel ist ein Anreiz zur Weidehaltung und die Steigerung von Tierwohl und Tiergesundheit.

Voraussetzungen:

- Förderfähig sind nur Milchkühe einer Milchrasse oder weibliche Rinder einer Milchrasse, die am 1. Juni des Antragsjahres mindestens ein Jahr alt sind.
- Es sind nur Milchrasen mit in der Liste aufgeführtem HIT-Rasseschlüssel (siehe dazu Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag) förderfähig.
- Antragsberechtigt sind bei der Maßnahme G 1.1 nur aktive Milcherzeuger und für Maßnahme G1.2 nur aktive Milcherzeugungs- und Rinderaufzuchtbetriebe, die aus Milchviehbetrieben abgegeben werden.

## Weidetagebuch

- Nachweis erfolgt über das Führen eines Weidetagebuchs, welches der unteren Landwirtschaftsbehörde nach dem Weidezeitraum vorzulegen ist.
- Es müssen mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV im Weidezeitraum vom 1.6. bis 30.9. zur Verfügung stehen.
- Es müssen mindestens 0,10 ha



Bild: Herbert Pohlmann

Bei Maßnahme G 1.1/G1.2 müssen mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter Großvieheinheit vom 1.6. bis 30.9. zur Verfügung stehen.

Weidefläche je im Betrieb vorhandener weiterer möglicher Weidetiere vorhanden sein.

- Tiere müssen mindestens im Zeitraum vom 1.6. bis 30.9. auf der Weide sein, dabei muss freier Zugang zu einer Tränkevorrückung vorhanden und die Weidefläche muss in ordnungsgemäßem Zustand sein.

## Maßnahme G2.1: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe

Gefördert wird tiergerechte Mastschweinehaltung in Anlehnung an Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB).

Voraussetzungen:

- Es sind nur Ställe mit mindestens 20 Stallplätzen förderfähig.
- Das Platzangebot je Tier muss bei unter 50 Kilo Gewicht 0,7 qm Stallplatz (davon 0,25 qm Liegefläche), bei unter 120 Kilo Gewicht 1,1 qm Stallplatz (davon 0,6 qm Liegefläche) und bei über 120 Kilo Gewicht 1,6 qm (davon 0,9 qm Liegefläche) betragen.
- Liegebereich planbefestigt, gegebenenfalls mit leichtem Gefälle oder Drainage (maximal 3 % Perforation).
- Minimaleinstreu (Getreidestroh ohne Mais) oder verformbare Matte im Liegebereich.
- Je zwölf Tiere mindestens ein Platz am Beschäftigungsautomat, Raufe oder einer vergleichbaren Vorrichtung mit Stroh,

Heu, Miscanthus, zusätzlich aufgehängte organische Materialien als Beschäftigungsmaterial (mindestens zwei Stück je zwölf Tiere).

- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen, das nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde verlegt werden muss.
- Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstellgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/-5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze. Es wird von einer durchschnittlichen Tageszunahme in Höhe von 730 g ausgegangen.
- Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig.

## Maßnahme G2.2: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premi-umstufe

Gefördert wird die tiergerechte Mastschweinehaltung in Anlehnung an Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB).

- Das Platzangebot je Tier muss bei unter 50 Kilo Gewicht 0,5 qm Stallplatz (davon 0,25 qm Liegefläche), bei unter 120 Kilo Gewicht 1,0 qm Stallplatz (davon 0,6 qm Liegefläche) und bei über 120 Kilo Gewicht 1,5 qm (davon 0,9 qm Liegefläche) betragen. Zusätzlich ist ein Auslauf nötig, der bis 50 kg Gewicht 0,3 qm je Tier,

## Zum Nachlesen

Damit Sie nicht den Überblick verlieren und Dinge nachschauen können, stellen wir die Artikel zur GAP-Reform und ihrer Umsetzung für die neue Förderperiode ab 2023 auf unserer Webseite [www.badischebauern-zeitung.de](http://www.badischebauern-zeitung.de) unter dem Stichwort „GAP-Reform“ gesammelt zum Nachlesen digital zur Verfügung. Erschienen sind sie bisher in den Ausgaben BBZ 13, 17, 18, 19, 25, und 26. In der kommenden Woche erscheint der letzte der vier Artikel zum FAKT-II-Programm. □

BBZ  
Serie

unter 120 Kilo Gewicht 0,5 qm je Tier und über 120 Kilo 0,8 qm je Tier betragen muss. Erfolgt die Haltung in einem Offenfrontstall, ist das vorgegebene Platzangebot ebenfalls einzuhalten.

- Liegebereich planbefestigt, gegebenenfalls mit leichtem Gefälle oder Drainage (maximal 3 % Perforation).
- Langstroh oder Ähnliches (durchschnittlich > 5 cm) als Einstreu (weitgehend flächendeckend und trocken) und Beschäftigungsbereich im Liegebereich.

### Mehrere Temperaturzonen

- Trennung von Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich; mehrere Temperaturzonen.
- Je 24 Tiere mindestens ein Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen, das nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden muss.
- Es können nur Ferkel von 30 kg (+/-5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze.
- Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig.

### Maßnahme G3.1: Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Einstiegsstufe

Gefördert wird die tiergerechter Masthühnerhaltung gemäß Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes.

- Förderfähig sind Ställe mit mindestens 150 Plätzen.
- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von maximal 25 kg/m<sup>2</sup> bezogen auf die Stallgrundfläche. Der Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von maximal 29 kg/m<sup>2</sup> bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen gelten für Mobilställe (siehe Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag).
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mindestens 20 % der Stallgrundfläche entspricht und mindestens drei Meter Raumtiefe an einer Längsseite des Stalles

## Tierbezogene FAKT-II-Maßnahmen für die Förderperiode 2023–2027

	Prämie 2022 Euro/Einheit	Planwerte <sup>[2]</sup> Prämie 2023 Euro/Einheit
<b>C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen &amp; Rassen</b>		
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (C3)		
Vorderwälder Rind – Milchkühe (Umfang: Tiere)	100	120
Vorderwälder Rind – Mutterkühe (Umfang: Tiere)	70	90
Vorderwälder Rind – Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	100	200
Hinterwälder Rind – Milchkühe (Umfang: Tiere)	170	400
Hinterwälder Rind – Mutterkühe (Umfang: Tiere)	120	140
Hinterwälder Rind – Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	250	360
Limpurger Rind – Milchkühe (Umfang: Tiere)	170	400
Limpurger Rind – Mutterkühe (Umfang: Tiere)	120	140
Limpurger Rind – Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	250	360
Braunvieh – Milchkühe (Umfang: Tiere)	170	400
Braunvieh – Mutterkühe (Umfang: Tiere)	120	140
Braunvieh – Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	250	360
Altwürttemberger Pferd – Stuten (Umfang: Tiere)	120	120
Altwürttemberger Pferd – Hengste (Umfang: Tiere)	250	250
Schwarzw. Fuchs – Stuten (Umfang: Tiere)	120	120
Schwarzw. Fuchs – Hengste (Umfang: Tiere)	250	250
Schwäb. Hällisches Schwein – Muttersau (Umfang: Tiere)	160	160
Schwäb. Hällisches Schwein – Eber (Umfang: Tiere)	160	180
Deutsches Edelschwein – Muttersau (Umfang: Tiere)		100
Deutsches Edelschwein – Eber (Umfang: Tiere)		180
Deutsche Landrasse – Muttersau (Umfang: Tiere)		100
Deutsche Landrasse – Eber (Umfang: Tiere)		180
<b>G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren</b>		
Milchkühe (G1.1)/Sommerweideprämie weibliche Rinder (G1.2)	50	50
Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe (G2.1)	9	14
Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe (G2.2)	14	23
Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Einstiegsstufe (G3.1) (100 Tiere)	20	25
Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe (G3.2) (100 Tiere)	50	65
T. Haltung Masthühner, Premiumstufe Variante Bruderhahn (G3.3) (100 Tiere)		130
T. Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrasen (G4.1) (100 Tiere)		130
Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen (G4.2)		8
Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe (G5)		280
Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe (G6)		8
Tiergerechte Haltung von Kälbern (G7) <sup>1)</sup>		35
Tiergerechte Haltung von Mastrindern – Einstiegsstufe (G8.1) <sup>1)</sup>		150
Tiergerechte Haltung von Mastrindern – Premiumstufe (G8.2) <sup>1)</sup>		250

Stand: 2. März – Änderungen vorbehalten. Grün unterlegt => neue Maßnahmen bzw. Erweiterung bestehender Maßnahmen. <sup>1</sup> Einstieg ab 2024 vorgesehen. <sup>2</sup> Vorläufige Angaben: ggf. Anpassungen wg. Kombinationen; Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.

hat und spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist.

- Verwendung von Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Zur Beschäftigung sind ab der Einstattung mindestens pro 2000 Tiere drei Strohballen mit Langstroh, Heuballen oder Ähnliches; in Betrieben < 2000 Tiere mindestens zwei Strohballen bereitzustellen.
- Pro 1000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 bis 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen, das nach Ablauf des Antragsjahres beim Landwirtschaftsamt vorzulegen ist.

### Kombinierbar?

Inwieweit die einzelnen FAKT-Maßnahmen kombiniert werden können, zeigt die Kombinationstabelle, die das Ministerium Ländlicher Raum im Internet zur Verfügung stellt. Die Tabelle ist zu großformatig, als dass wir sie abdrucken könnten. Sie ist einsehbar unter dem Link: <https://kurzelinks.de/g4t0>. □

### Maßnahme G3.2: Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe

Gefördert wird die tiergerechte Masthühnerhaltung gemäß Kriterien des Tierschutzbundes. Zusätzlich zu den oben aufgeführten

Vorgaben in der Einstiegsstufe (Maßnahme G3.1) gilt:

- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von maximal 21 kg/m<sup>2</sup> bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m<sup>2</sup> bezogen auf die Stallinnendichte nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe (siehe Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag).
  - Für mindestens ein Drittel des Lebens der Tiere Grünauslauf von 4 qm pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein muss.
  - Mastdauer der Tiere mindestens 56 Tage.
- red  
Kommende Woche stellen wir die neuen tierbezogenen Maßnahmen in FAKT II vor.